

Neufassung der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda vom 15.12.2015

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2015 diese Neufassung zur Abfallsatzung beschlossen.

Sie wird auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt:

Die Zweckverbandssatzung vom 20.09.1994 einschließlich des 2. Nachtrages vom 11.05.2010 in Verbindung mit

- §§ 7, 8 und 20 KGG in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622),
- §§ 5, 9, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S. 188)
- §§ 17, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- §§ 1 Absatz 6, 4, 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) Vom 6. März 2013 (GVBl. I S. 80)
- §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134ff),
- §§ 3 und 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes umfasst das Einsammeln und Befördern der in seinem Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.
- (4) Soweit der Zweckverband eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann er auch Entsorgungspflichtiger sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind
 - Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen

gen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- Gewerbliche Siedlungsabfälle als Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

-gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen ähnlich sind, sowie

-Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Satz 1 genannten Abfälle (§ 2 Ziff. 1 und 2 GewerbeabfallVO).

- Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche oder tierische

-Garten- und Parkabfälle,

-Landschaftspflegeabfälle,

-Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten sowie

-nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

- (2) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter.
- (3) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder –besitzer überlassungspflichtiger Abfälle.
- (4) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt - ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Einsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung ausgeschlossen sind.
- (2) Soweit Abfälle nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder durch andere angebotene Sammelsysteme bzw. Einsammelaktionen nach dieser Satzung eingesammelt werden können, sind sie von der Einsammlung ausgeschlossen.
- (3) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können.
 - alle gefährlichen Abfälle gem. § 48 KrWG aus Haushaltungen,
 - Fahrzeugwracks/Altautos und ähnliche Fahrzeuge
 - ekelerregende oder stark übelriechende Stoffe sowie andere Abfälle, die eine unzumutbare Belästigung für ihre Umgebung darstellen, insbesondere nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht,

- Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können,
 - Organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 - Flüssigkeiten, Schlämme, Klärschlämme und Fäkal-schlämme, Öle und ölhaltige Stoffe,
 - leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - Abfälle, die in besonderem Maß gesundheitsgefährdend sind (z. B. asbesthaltige Abfälle) und Gegenstände, die auf Grund § 17 Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen,
 - Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich im Verbandsgebiet zur Verfügung stehen (duale Systeme mit Verpackungsabfällen, Altbatterien).
- (4) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 1 Absatz 4 und Absatz 5 HAKrWG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende gefährliche Abfälle (z. B. Altöl, Autobatterien) dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlusspflichtige ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfall-einsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllbehälter aufgestellt worden ist oder eine Ausnahme nach § 13 Absatz 2 Satz 2 vorliegt.
- (2) Der Zweckverbandsvorstand lässt von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Tonne) aufzustellen, auf Antrag eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet werden.
- (3) Der Zweckverbandsvorstand lässt von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme von Papier, Pappe, Karton (Altpapier-Tonne) aufzustellen, auf Antrag eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus Papier, Pappe, Karton ordnungsgemäß und schadlos über ein Bringsystem des Zweckverbands für diese Abfälle gemäß § 10 verwertet werden.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallerzeuger und -besitzer ist berechtigt und verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der Abfallentsorgung gem. § 3 Absatz 2 und 3 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung auf dem Grundstück in der Lage sind und diese durchführen,
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 GewerbeabfallVO vorliegen (geringe Mengen),
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese ausschließlich in (dafür zugelassenen) eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der "Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen" vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen sind,
- f) Abfälle, die auf Grund gesetzlicher Regelungen gesonderten Rücknahme- oder Rückgabepflichten unterliegen.

§ 5

Allgemeine Pflichten, Mitwirkungspflichten

- (1) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angedrohten Frist entsprochen, so ist der Zweckverband berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Die Standplätze der Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen sauber zu halten. Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Weder der Zweckverband noch der mit der Durchführung der Einsammlung Beauftragte ist verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige nach § 2 Abs. 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem jeweiligen Verbandsmitglied mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechte. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

- (6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem Zweckverband bzw. dem jeweiligen Verbandsmitglied alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen hinsichtlich Bewohnerzahl oder Einwohnergleichwerten sind dem jeweiligen Verbandsmitglied spätestens drei Wochen nach dem Stichtag gem. § 18 Absatz 5 durch den Anschlusspflichtigen schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

Veränderungen hinsichtlich Behälterbedarf bzw. -größe oder Abfuhrhythmus hat der Anschlusspflichtige bei dem für ihn zuständigen Verbandsmitglied spätestens drei Wochen vor dem Stichtag gem. § 18 Absatz 5 schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 6

Störung in der Abfalleinsammlung

- (1) Der Zweckverband sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung. Erforderlichenfalls werden diese Übergangsregelungen den Betroffenen in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt, Witterungsverhältnissen, Straßensperrungen, Baumaßnahmen oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 7

Modellversuche

- (1) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport- oder Abfallentsorgungsmethoden und -systeme kann der Zweckverband Modellversuche durchführen oder ausweiten.
- (2) Der Zweckverbandsvorstand regelt die Ausgestaltung und Durchführung der Modellversuche durch entsprechende Richtlinien.

ZWEITER ABSCHNITT

Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 8

Einsammlungssysteme

- (1) Die Einsammlung von Abfällen wird im Hol- und im Bringsystem durchgeführt.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle in zugelassenen Behältern am Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.
- (4) Außerdem werden Wertstoffhöfe im Auftrag des Zweckverbandes durch Verbandsmitglieder ortsbezogen betrieben.

§ 9

Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem

- (1) Der Zweckverband sammelt im Holsystem folgende Abfälle ein:
 - a) Restmüll aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 3 Abs. 7 und § 7 Satz 1 GewerbeabfallVO,

- b) Papier, Pappe und Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen, soweit nicht vom Bringsystem Gebrauch gemacht wird,
- c) Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG in haushaltsüblichen Mengen, soweit nicht vom Bringsystem Gebrauch gemacht wird,
- d) Elektrische bzw. elektronische Großgeräte (wie z.B. Kühlgeräte, Herde, Waschmaschinen, Fernsehgeräte und Monitore) im Sinne des ElektroG in haushaltsüblichen Mengen nur soweit sie nicht vom Fachhandel im Rahmen der Produktverantwortung abgeholt oder zurückgenommen werden,
- e) sperrige Abfälle im Sinne des § 15 aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen, soweit nicht vom Bringsystem Gebrauch gemacht wird.

- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen in den entsprechenden zugelassenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung in geeigneter Form zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die Einsammlung der in Absatz 1 Buchstabe d) genannten elektrischen und elektronischen Großgeräten erfolgt nach vorheriger Absprache eines Termins mit dem jeweiligen Verbandsmitglied, welche für den Zweckverband handelt, in gesonderten Sammlungen von einem beauftragten Abfuhrunternehmen.
- (4) Die in Absatz 1 Buchstabe e) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf gem. § 15 eingesammelt.
- (5) Der Zweckverband kann für weitere verwertbare Abfälle besondere Einsammelaktionen durchführen.

§ 10

Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

- (1) Der Zweckverband sammelt im Bringsystem folgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen:
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen aus privaten Haushaltungen, soweit nicht vom Holsystem (Altpapier-Tonne) Gebrauch gemacht wird,
 - b) Altmetalle,
 - c) pflanzliche Abfälle aus Gärten und öffentlichen Grünanlagen, soweit nicht vom Holsystem (Bio-Tonne) Gebrauch gemacht wird,
 - d) mineralischen Bauschutt und Baustellenrestabfälle,
 - e) Althölzer im Sinne der Altholzverordnung,
 - f) elektrische bzw. elektronische Kleingeräte (wie z.B. elektrische Werk- und Spielzeuge, Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik wie Computertastatur, Telefone u.ä., Haushaltsgeräte wie Toaster, Mixer, Bügeleisen usw.) im Sinne des ElektroG und Altbatterien,
 - g) elektrische bzw. elektronische Großgeräte im Sinne des ElektroG aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zu den Annahmestellen und zu den Wertstoffhöfen in den Verbandsgemeinden zu bringen. Dort sind sie geordnet einzufüllen oder dem anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Dasselbe gilt für weitere Abfälle, wenn der Zweckverband hierfür besondere Einsammelaktionen

durchführt. Den Weisungen des Personals der Annahmestellen und Wertstoffhöfe ist dabei Folge zu leisten.

- (3) Der Zweckverbandsvorstand kann, um Belästigung anderer zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen diese Behälter nicht benutzt werden. Gleiches gilt entsprechend für die Annahmestellen und Wertstoffhöfe.

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Der Zweckverband stellt den Anschlusspflichtigen folgende Abfallbehälter leihweise zur Verfügung:

a) Für Restmüll:

1. Abfallbehälter mit 120 Liter, 240 Liter, 360 Liter, 660 Liter oder 1.100 Liter Volumen. Die Restmüll-Tonne hat einen schwarzen Deckel. Restmüllbehälter, die nach § 14 Absatz 1 im vierwöchigen Rhythmus abgefahren werden, erhalten eine zusätzliche Kennzeichnung.
2. Die Zuteilung der Abfallbehälter für Restmüll auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die jeweiligen Verbandsmitglieder im Auftrag des Zweckverbandes nach Bedarf. Dabei haben pro Bewohner bzw. Einwohnergleichwert mindestens 7,5 Liter Behältervolumen pro Kalenderwoche bereitzustehen. Ein ergänzendes Restmüllbehältervolumen nach Absatz 1 Buchstabe b) Nummer 3 bleibt bei der Berechnung des vorzuhaltenden Behältervolumens für Abfälle nach Absatz 1 Buchstabe a), b) und c) unberücksichtigt.
3. Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Restmüllbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzlich Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei den Verbandsmitgliedern zu beziehen.
4. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für Restmüll von den Verbandsmitgliedern im Auftrag des Zweckverbandes nach dem tatsächlichen Aufkommen an Restmüll in Anlehnung an Einwohnergleichwerte gemäß § 12 festgesetzt. Es ist jedoch mindestens ein EGW pro Betrieb oder ähnlicher Einrichtung anzusetzen.

b) Für Bioabfälle:

1. Abfallbehälter mit 120 Liter oder 240 Liter Volumen (Bio-Tonne). Die Bio-Tonne hat einen braunen Deckel.
2. Die Größe der Zuteilung von Abfallbehältern für kompostierbare Abfälle orientiert sich an dem Behältervolumen für den Restmüll. Der Anschlusspflichtige kann für kompostierbare Abfälle nur Behälter in maximal gleicher Zahl und Größe wie die zugeteilten Restmüllbehälter verlangen.
3. Ist der Anschlusspflichtige gemäß § 4 Absatz 2 vom Zwang zur Aufstellung einer Bio-Tonne befreit, kann er ein der Bio-Tonne entsprechendes Restmüllbehältervolumen verlangen.

c) Für Papier, Pappe und Kartonageabfälle:

1. Abfallbehälter mit 240 Liter oder 1.100 Liter Volumen (Altpapier-Tonne). Die Altpapier-Tonne hat einen blauen Deckel.

2. Die Größe der Zuteilung von Behältern für Papier-, Pappe-, Kartonageabfälle orientiert sich an dem Behältervolumen für den Restmüll. Der Anschlusspflichtige kann für Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonage nur maximal das doppelte Volumen wie das zugeteilte Restmüllbehältervolumen verlangen.

3. Bei der Zuteilung von Behältern für Papier-, Pappe-, Kartonageabfälle kann der Zweckverbandsvorstand abweichende Regelungen treffen. Dies gilt insbesondere für Schulen und Kindergärten sowie für 1.100 Liter Restmüllgefäße, die auf Abruf abgefahren werden.

- (2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Restmüllbehälter, die kleinste zugelassene Bio-Tonne, soweit nicht die Regelung des § 4 Absatz 2 eingreift, und die kleinste zugelassene Altpapier-Tonne, soweit nicht § 4 Absatz 3 eingreift, vorgehalten werden.

(3) Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude befinden, können auf schriftlichen Antrag Gefäße zusammen unterhalten und benutzen.

(4) Bei nicht dauernd bewohnten Grundstücken wie Wochenendgrundstücken sind die Verbandsmitglieder im Auftrag des Zweckverbandes berechtigt, im Einzelfall abweichend von den Festsetzung der Einwohnergleichwerte in § 12 eine Entscheidung über den oder die erforderlichen Abfallbehälter zu treffen.

(5) Die Verbandsmitglieder können im Auftrag des Zweckverbandes zusätzliche oder größere Behälter oder wöchentliche Abfuhr anordnen, wenn die vorhandene Kapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(6) Die Anschlusspflichtigen haben die zur Verfügung gestellten Behälter pfleglich zu behandeln. Bei Bedarf sind die Behälter vom Anschlusspflichtigen zu reinigen. Die Anschlusspflichtigen haften für Beschädigungen und Verluste.

(7) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen, damit eine spätere ordnungsgemäße Leerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge möglich ist. Einschlämmen und Einstampfen des Inhaltes ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

(8) In den Abfallbehältern nach Absatz 1 Buchstabe a) dürfen nur Restmüll oder gewerbliche Siedlungsabfälle, in den Abfallbehältern nach Absatz 1 Buchstabe b) nur Bioabfälle und in den Abfallbehältern nach Absatz 2 Buchstabe c) nur Papier-, Pappe- und Kartonageabfälle gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Zweckverband oder den von ihm mit der Einsammlung Beauftragten, die Abfuhr des jeweiligen Abfallbehälters zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Behälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 12

Behälterbedarf nach Einwohnergleichwerten

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert

wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt

- a) Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Jugend- und Altenheime sowie ähnliche Einrichtungen:
ein Einwohnerequivalent (EGW) = zwei Betten (Sollstärke);
- b) Hotels und Pensionen sowie sonstige Beherbergungsbetriebe:
ein EGW = vier Betten (Sollstärke);
- c) Schulen:
ein EGW = zehn Personen;
- d) Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen:
ein EGW = drei Beschäftigte;
- e) Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit:
drei EGW pro Beschäftigten;
- f) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen:
zwei EGW pro Beschäftigten;
- g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel:
zwei EGW pro Beschäftigten
- h) Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel und sonstigem Gewerbe:
ein EGW = zwei Beschäftigte;
- i) Kindergärten:
ein EGW = Gruppe mit fünfundzwanzig Kindern (Sollstärke);
- j) landwirtschaftliche Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 50 ha: ein EGW pauschal; bei Betrieben mit einer bewirtschafteten Fläche bis zu 50 ha wird davon ausgegangen, dass das unter Beachtung von § 7 Abs. 7 dieser Satzung bereitstehende Behältervolumen auch die Betriebsabfälle aufnimmt.
- k) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke: zwei EGW pro Grundstück.

Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent aufgerundet.

- (2) Als Beschäftigte zählen alle im Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte z.B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind nur zu einem Viertel zu berücksichtigen.
- (3) Für
 - a) Schwimmbäder,
 - b) Campingplätze,
 - c) Kinderspielplätze,
 - d) Friedhöfe,
 - e) Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser ohne ständige Bewirtschaftung

setzen die jeweiligen Verbandsmitglieder im Auftrag des Zweckverbandes am tatsächlichen Restmüllaufkommen orientierte Einwohnerequivalente fest. In gleicher Weise

wird in Fällen, in denen Absatz 1 keine Regelungen enthält, verfahren.

- (4) Findet auf einem Grundstück außer der Nutzung durch Einrichtungen nach Absatz 1 bis 3 auch Wohnnutzung statt, sind grundsätzlich getrennte Behälter bereitzustellen. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann das jeweilige Verbandsmitglied im Auftrag des Zweckverbandes in Fällen gemischter Nutzung zulassen, dass ein oder mehrere Behälter gemeinsam benutzt werden. Dabei wird das sich aus Absatz 1 bis 3 ergebende Behältervolumen auf das nach § 11 Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (5) Stellt sich bei einer Einrichtung nach Absatz 1 bis 3 heraus, dass das vorzuhaltende Behältervolumen nicht nur vorübergehend nicht ausreicht, kann das jeweilige Verbandsmitglied im Auftrag des Zweckverbandes eine von Absatz 1 bis 3 abweichende, höhere Festlegung des Behältervolumens im Einzelfall treffen. Der Mehrbedarf wird wie folgt festgestellt: Je angefangene 7,5 Liter pro Woche zusätzliches Behältervolumen gleich 1 Mehrwert. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

§ 13

Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Holsystem

- (1) Die Abfallbehälter sind an den veröffentlichten Abfuhrtagen und -zeiten, frühestens jedoch am Abend des Vortages, jeweils an dem zum Gehweg liegenden Rand des Grundstückes des Anschlusspflichtigen oder nach entsprechender Aufforderung am gegenüberliegenden Grundstück - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Dabei darf der Verkehr nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Behälter sind nach erfolgter Leerung durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.
- (2) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, können die jeweiligen Verbandsmitglieder im Auftrag des Zweckverbandes nach Maßgabe dieser Satzung im Einzelfall bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind. Ist die Bereitstellung des Abfallbehälters an dieser Stelle nicht zumutbar, können die jeweiligen Verbandsmitglieder im Auftrag des Zweckverbandes im Einzelfall bestimmen, dass der Anschlusspflichtige abweichend von § 11 Absatz 2 statt eines Abfallbehälters eine entsprechende Anzahl von Müllsäcken verwenden kann. Dabei sind die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen.
- (3) Privatwege dürfen vom Zweckverband oder dem von ihm mit der Einsammlung Beauftragten nicht befahren werden, es sei denn, eine Haftungsausschlussregelung ist von dem Anschlusspflichtigen mit dem vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen getroffen worden.
- (4) Die Abfallbehälter sind so zu befüllen und bereitzustellen, dass eine ordnungsgemäße Leerung durch den Zweckverband oder den von ihm mit der Einsammlung Beauftragte tatsächlich möglich ist (z. B. vor Frost geschützt, etc.). Es werden maximal drei Leerungsvorgänge durchgeführt. Bei erfolgloser oder nur unvollständiger Leerung (z. B. wegen gefrorenen oder eingestampften Abfällen) be-

steht kein Anspruch auf eine erneute oder zusätzliche Leerung oder eine Gebührenminderung.

- (5) Der Zweckverband oder der von ihm mit der Einsammlung Beauftragte kann die Abfuhr nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter gemäß Absatz 1 und 2 verweigern.

§ 14

Abfuhrhythmus im Holsystem

- (1) Restmüll wird grundsätzlich im vierzehntägigen Rhythmus abgefahren. Die Restmüllbehälter können auf schriftlichen Antrag bei dem jeweiligen Verbandsmitglied alternativ in einem vierwöchigen Rhythmus abgefahren werden, wenn pro Bewohner für Restmüll noch mindestens 7,5 Liter Gefäßvolumen pro Kalenderwoche zur Verfügung steht. Ein ergänzendes Restmüllbehältervolumen nach § 11 Absatz 1 Buchstabe b) Nummer 3 bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt. Die Wahl des vierwöchigen Abfuhrhythmus ist für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder in sonstiger Weise genutzt werden und für gemischt genutzte Grundstücke nach § 17 Absatz 3 und 4 nicht möglich.
- (2) Bioabfälle werden im vierzehntägigen Rhythmus abgefahren. Die Wahl des vierwöchigen Abfuhrhythmus ist nicht möglich.
- (3) Die Altpapier-Tonne wird im vierwöchigen Rhythmus abgefahren.

§ 15

Bereitstellung sperriger Abfälle (Sperrmüll- und Altholzabfuhr)

- (1) Sperrige Abfälle bestehen aus festen Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichtes (auch nach zumutbarer Zerkleinerung) nicht zur Aufnahme in die Restmüllbehälter geeignet sind, jedoch gemeinsam mit dem Restmüll entsorgt werden können und nicht getrennt nach den §§ 9 und 10 gesammelt werden. Als sperrige Abfälle gelten sperrige Haushalts-/Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände. Nicht zur Abfuhr sperriger Abfälle gehören insbesondere jede Art von gewerblichen Siedlungsabfällen, Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, größere Abfallmengen aus Hausentrümpelungen und Haushaltsauflösungen, Fahrzeuge oder Fahrzeugteile, sowie Abfälle aus Bau-, Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen (z.B. Fenster, Türen, Fußböden, Holzdecken, etc.).
- (2) Die Abfuhr sperriger Abfälle kann jeder an die öffentliche Abfallsammlung angeschlossene Haushalt bis zu 2 mal im Jahr für haushaltsübliche Mengen (bis insgesamt max. 5 m³) anfordern. Die Anforderung erfolgt mit Angabe der Art und Menge der abzuholenden Gegenstände telefonisch oder online über die Homepage beim beauftragten Entsorgungsunternehmen. Der Abfuhrtermin wird vom beauftragten Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Anforderendem mitgeteilt. Sperrige Abfälle aus Holz (wie z.B. Möbel) und sonstige sperrige Abfälle werden getrennt voneinander abgefahren. Dabei dürfen die einzelnen sperrigen Abfälle jeweils nicht länger als 2 m und breiter als 1 m sein. Außerdem darf das Gewicht der einzelnen Gegenstände 50 kg nicht überschreiten.
- (3) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach sperrigen Gegenständen aus Holz und sonstigen sperrigen Gegenständen an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen und -zeiten an dem zum Gehweg liegenden Rand des Grundstückes oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind -

am äußersten Fahrbahnrand für die Einsammlung in geeigneter Form, z.B. gebündelt oder versackt, bereitzustellen. Dabei darf der Verkehr nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden.

- (4) In besonderen Fällen kann das jeweilige Verbandsmitglied im Auftrag des Zweckverbandes im Einzelfall bestimmen, an welcher Stelle die sperrigen Abfälle so zur Einsammlung bereitzustellen sind, dass sie aufgenommen werden können.
- (5) Nicht abgefahrte sperrige Abfälle sind durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.
- (6) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Verladung Eigentum des Zweckverbandes.
- (7) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für andere Abfälle, die bei besonderen, nach § 16 veröffentlichten Einsammelaktionen außerhalb von Abfallbehältern, z. B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 16

Einsammlungstermine / Veröffentlichungen

- (1) Die Einsammlungstermine werden von den einzelnen Verbandsmitgliedern im Auftrag des Zweckverbandes in ihren jeweiligen amtlichen Mitteilungsblättern oder in anderweitig geeigneter Form (z.B. Abfallkalender, Homepage) veröffentlicht.
- (2) Die Standorte und ggf. festgesetzte Benutzungszeiten der Sammelbehälter, Annahmestellen und Wertstoffhöfe für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem werden von den einzelnen Verbandsmitgliedern im Auftrag des Zweckverbandes mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten in den jeweiligen amtlichen Mitteilungsblättern oder in anderweitig geeigneter Form (z.B. Abfallkalender, Homepage) ebenfalls veröffentlicht.

DRITTER ABSCHNITT Gebühren

§ 17

Gebührenpflicht

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen der Aufwand des Zweckverbandes gedeckt wird. Hierzu gehören insbesondere alle Aufwendungen des Zweckverbandes für die Sammlung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen im Hol- und Bringsystem sowie die an den Landkreis Fulda als Entsorgungspflichtigen zu leistenden Aufwendungen im Sinne des § 5 HAKrWG.
- (2) Veranlagung von Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden:

Für Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, setzen sich die zu zahlenden Gebühren aus einer modifizierten personenbezogenen Grundgebühr und einer volumenbezogenen Gefäßgebühr zusammen.

- a) Der Gebührenbestandteil Grundgebühr:

Die Grundgebühr beträgt pro Person monatlich 2,30 EUR.

Die Grundgebühr wird für jede auf dem Grundstück wohnende Person einfach erhoben.

Für Personen, die keinen eigenen Haushalt bilden, sondern einem Haushalt als fünfte oder weitere Person (z. B. drittes Kind, pflegebedürftige Angehörige) angeschlossen sind, wird auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Freistellung der Grundgebühr gewährt. Einen Haushalt bilden dabei alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.

Stichtag für die Freistellung ist der 01. des auf den Antrag folgenden Monats.

b) Der Gebührenbestandteil Gefäßgebühr bei vierzehntägiger Leerung:

Die Gefäßgebühr bestimmt sich, auch wenn ein Biobehälter vorgehalten wird, nach dem auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehenden Behältervolumen für Restmüll.

Die Gefäßgebühr beträgt bei 14-tägiger Leerung des Restmüll- und des Bioabfallbehälters für einen

120 Liter Behälter	6,60 EUR/Monat
240 Liter Behälter	12,65 EUR/Monat
360 Liter Behälter	18,80 EUR/Monat
660 Liter Behälter	34,00 EUR/Monat
1.100 Liter Behälter	56,20 EUR/Monat.

c) Der Gebührenbestandteil Gefäßgebühr bei vierwöchiger Leerung:

Für Restmüllbehälter, die nach § 14 Absatz 1 im vierwöchigen Rhythmus abgefahren werden, reduziert sich die Gefäßgebühr für einen

120 Liter Behälter	auf 3,55 EUR/Monat
240 Liter Behälter	auf 6,60 EUR/Monat
360 Liter Behälter	auf 9,60 EUR/Monat
660 Liter Behälter	auf 17,30 EUR/Monat
1.100 Liter Behälter	auf 27,90 EUR/Monat.

(3) Veranlagung von Grundstücken, die gewerblich, freiberuflich oder in sonstiger Weise genutzt werden:

Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder in sonstiger Weise genutzt werden, wird die Gebühr, auch wenn ein Biobehälter vorgehalten wird, nach dem sich aus § 12 Absatz 1 bis 4 ergebenden Behältervolumen für Restmüll bemessen.

Die Gebühr beinhaltet anteilige Grund- und Gefäßgebühren und beträgt bei 14-tägiger Leerung des Restmüll- und des Bioabfallbehälters für einen

120 Liter Behälter	15,70 EUR/Monat
240 Liter Behälter	28,80 EUR/Monat
360 Liter Behälter	43,90 EUR/Monat
660 Liter Behälter	77,50 EUR/Monat
1.100 Liter Behälter	129,00 EUR/Monat
1.100 Liter Behälter auf Abruf	52,50 EUR/Entleerung.

(4) Veranlagung von gemischt genutzten Grundstücken:

Bei gemischt genutzten Grundstücken findet grundsätzlich eine separate Ermittlung der Entsorgungsgebühren für die Wohnnutzung und für die sonstige Nutzung statt.

Insoweit gelten die vorstehenden Absätze 2 und 3 entsprechend. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann das jeweilige Verbandsmitglied im Auftrag des Zweckverbands einen oder mehrere gemeinsame Behälter zulassen. Das vorzuhaltende Mindestgefäßvolumen richtet sich dabei nach dem Mindestvolumen pro Einwohner und dem Mindestvolumen der Einwohnergleichwerte (§ 11 Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 2). Die Entsorgungsgebühren werden dann wie bei gewerblicher oder ähnlicher Nutzung (Abs. 3) abgerechnet.

(5) Müllsäcke mit 70 Liter Inhalt für vorübergehend zusätzlich anfallende Restmüllmengen werden zum Stückpreis von 2,50 EUR abgegeben. In dieser Gebühr sind auch die Kosten für die Entsorgung enthalten.

(6) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Wertstoffhöfe beträgt

für verwertbare mineralische Stoffe (Bauschutt)

- bis 50 Liter	3,00 EUR
- zwischen 50 Liter bis 250 Liter	6,00 EUR
- ab 250 Liter bis 0,5 cbm	9,00 EUR

für nicht verwertbare Baurestabfälle

- bis 50 Liter	6,00 EUR
- zwischen 50 Liter bis 250 Liter	12,00 EUR
- ab 250 Liter bis 0,5 cbm	18,00 EUR

für Althölzer im Sinne der Altholzverordnung

- bis 50 Liter	4,00 EUR
- zwischen 50 Liter bis 250 Liter	8,00 EUR
- ab 250 Liter bis 0,5 cbm	12,00 EUR

für Papier, Pappe, Kartonage aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

pro 0,5 cbm pauschal 5,00 EUR.

Diese Mengenangaben gelten sinngemäß auch für Kleinmengen, welche nicht nach der Literzahl abgegrenzt werden können. Grundsätzlich ist die Annahme an den Wertstoffhöfen auf Kleinmengen (maximal 1 m³) begrenzt.

(7) Für den Ersatz beschädigter oder verloren gegangener Behälters werden folgende Gebühren erhoben:

120 Liter Behälter	30,00 EUR
240 Liter Behälter	40,00 EUR
360 Liter Behälter	75,00 EUR
660 Liter Behälter	150,00 EUR
1.100 Liter Behälter	200,00 EUR.

(8) Für den Umtausch von Behältern wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Dasselbe gilt, wenn die Erstkennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung auf Antrag des Anschlusspflichtigen erfolgt.

(9) Nicht anschlusspflichtige oder befreite Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Abfallerzeuger/-besitzer, die nicht durch Abfallgebühren nach Absatz 1 bis 4 zur Finanzierung der vom Zweckverband Abfallsammlung vorgehaltenen Sammelsysteme beitragen, sind von der Nutzung der Sammelsysteme ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine gesonderte Regelung in entsprechender Anwendung des § 17 getroffen wird. Vereinbarte Zahlungen sind im Voraus zu entrichten.

§ 18

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 Absatz 2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der

Mitteilung nach § 5 Absatz 5 für rückständige Gebührenansprüche.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks (Aufstellen des oder der Behälter) folgt; entsprechendes gilt beim Aufstellen weiterer Behälter. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt (Rückgabe der oder des Behälters), es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als drei Monate. Die Gebührenpflicht endet auch mit Ende des Monats, in dem eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wird. Ist auf einem Grundstück mehr als ein Behälter aufgestellt und verringert sich die Zahl der Behälter später, so gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Gebühr gem. § 17 wird von den Verbandsmitgliedern für den Zweckverband vierteljährlich erhoben. Sie ist jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig. Im Einzelfall kann der Zweckverband eine abweichende Regelung treffen.
- (4) Die Gebühr für Müllsäcke ist sofort zu entrichten, wenn diese bei einem Verbandsmitglied abgeholt werden.
- (5) Stichtag für die Bemessungsgrundlagen (Bewohner auf einem Grundstück, Einwohnergleichwerte, Gefäßgrößen und Abfuhrhythmus) ist der 01.01. eines Kalenderjahres.

Stichtag für die Berücksichtigung von Veränderungen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen ist der 01. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die anzuzeigende Änderung eingetreten ist (Änderung der Bewohnerzahl bzw. des Einwohnergleichwertes). Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Änderung auf einem Antrag des Anschlusspflichtigen beruht (Gefäßwechsel bzw. Änderung des Abfuhrhythmus).

Später bzw. nicht rechtzeitig angezeigte Änderungen finden erst an dem nächstfolgenden Stichtag Berücksichtigung.

- (6) Veränderungen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen bleiben dann unberücksichtigt, wenn sie saisonbedingt sind und einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.
- (6) Die Gebühren nach § 17 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 19 Billigkeitsregelung

In Härtefällen kann das Verbandsmitglied im Auftrag des Zweckverbandes auf Antrag die Gebühr nach den abgaberechtlichen Vorschriften stunden, niederschlagen, ganz oder teilweise erlassen.

VIERTER ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 20 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die

Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - c) entgegen § 5 Absatz 1 dem Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zum Grundstück verweigert oder dessen Anordnungen nicht befolgt,
 - d) entgegen § 5 Absatz 2 Abfälle satzungswidrig zur Abholung bereitstellt,
 - e) entgegen § 5 Absatz 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - f) entgegen § 5 Absatz 5 einen Wechsel im Grundstückseigentum oder eine Änderung im Erbbaurecht, im Nießbrauch oder im sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Recht nicht unverzüglich dem jeweiligen Verbandsmitglied mitteilt,
 - g) entgegen § 5 Absatz 6 nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte dem Zweckverband bzw. dem jeweiligen Verbandsmitglied erteilt,
 - h) entgegen § 5 Absatz 7 eingetretene Änderungen hinsichtlich Bewohnerzahl oder Einwohnergleichwerten bzw. hinsichtlich Behälterbedarf, -größe oder Abfuhrhythmus nicht fristgerecht anzeigt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 3 und 4 andere als die zugelassenen Abfälle zu den Sammlungsterminen bereitstellt.
 - j) entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle nicht zu den vorgesehenen Annahmestellen unter Beachtung des § 10 Abs. 2 bringt, sondern in Abfallbehälter oder zur Abfuhr gesperriger Abfälle gibt,
 - k) entgegen § 10 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 - l) entgegen § 11 Abs. 6 Satz 4 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet und/oder entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - m) entgegen § 11 Abs. 7 andere als die zugelassenen Abfälle in die vorgesehenen Sammelbehälter eingibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Tat gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Zweckverbandsvorstand.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung in der Fassung
des 7. Nachtrages außer Kraft.

Fulda, 15.12.2015

Schmitt
Verbandsvorsitzender

Siegel